

16. Wahlperiode

## **Beschlüsse zu Petitionen**

### **Inhalt:**

**48. Sitzung des Petitionsausschusses am 09.06.2015**

**Seite 3 – 58**

**49. Sitzung des Petitionsausschusses am 07.07.2015**

**Seite 59 - 93**



**15-P-2010-01290-00**

Blomberg  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2012-07558-00**

Paderborn  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2013-04961-00**

Willich  
Straßenverkehr  
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich mit den Beschwerden von Anwohnern in W. über Lärmbeeinträchtigungen auseinandergesetzt. Anlässlich einer Ortsbegehung waren im Kreuzungsbereich geringfügige Straßenschäden erkennbar, die beim Überfahren durch Fahrzeuge zu Lärm führten. Der Ausschuss hat außerdem zur Kenntnis genommen, dass die Anwohner auf Dellen im Straßenbereich hingewiesen haben, die von den Anwohnern als das Hauptproblem angesehen werden. Nach ihrer Wahrnehmung führt das Überfahren dieser Dellen zu Erschütterungen in den Häusern. Auch gab es Beschwerden über Risse in den Häusern.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft des Straßenbaulastträgers Straßen NRW, die Straßenschäden im Kreuzungsbereich reparieren zu wollen. Dies bedeutet allerdings nicht die komplette Erneuerung des Straßenbelags. Angesichts der begrenzten Mittel für den Straßenbau insgesamt bittet der Ausschuss bei den Anwohnern auch hierfür um Verständnis.

Im Hinblick auf eine gewünschte Geschwindigkeitsreduzierung hat die Stadt W. deutlich gemacht, dass für eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h die Grundlagen fehlen. Es liegt auch keine vergleichbare Situation mit einer von den Anwohnern angesprochene diesbezügliche Regelung an anderer Stelle in W. vor.

Der Ausschuss weist auch darauf hin, dass Straßen NRW signalisiert hat, dass man die Möglichkeit eines sogenannten passiven Lärmschutzes (Lärmschutzfenster etc.) auf

Antrag prüfen werde. Hierfür bedarf es allerdings des Überschreitens der diesbezüglichen Grenzwerte.

Der Ausschuss bittet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) am Wohnhaus eine Dauermessstelle einzurichten, um die von den Anwohnern wahrgenommenen Erschütterungen zu messen. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass neben dieser Messstelle zugleich eine befristete Videoüberwachung der Landesstraße erforderlich ist, um eine Kausalität zwischen Überfahren der Straßendelle und Erschütterungen in den Wohnhäusern begründen zu können. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich das LANUV diesbezüglich mit den Anwohnern in Verbindung setzen wird.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

**16-P-2014-05157-01**

Duisburg  
Tierschutz  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 11.03.2014.

Über den mit der erneuten Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage hat sich der Petitionsausschuss unterrichtet.

Der Petent erhält je eine Kopie der umfassenden Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 29.06.2015 – die mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) abgestimmt ist - und der dazugehörigen Anlagen.

Der Petent wird gebeten, die Ergebnisse der von der Landesregierung (MKULNV und MIK) geplanten Gespräche abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**16-P-2014-06404-00**

Mönchengladbach  
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die im Zuge der Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus erforderliche Erschließung eines Grundstücks in Mönchengladbach, die eine Beeinträchtigung unter Naturschutz stehender Bäume und des Wegfalls zweier Stellplätze zur Folge habe.

Das in Rede stehende Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs. Das Bauvorhaben auf dem Grundstück ist somit nach dieser Vorschrift zu beurteilen. Hierzu gehört unter anderem, ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt.

In Zusammenarbeit mit der Stadt Mönchengladbach wurde für das Bauvorhaben eine Erschließungsmöglichkeit gefunden, die den Schutz des Naturdenkmals Eiche und der weiteren Bäume gewährleistet. In die Baugenehmigung wurden Auflagen zum Schutz der Bäume während der Bauarbeiten sowie zum dauerhaften Schutz des Naturdenkmals Eiche aufgenommen.

Da die Stellplätze nicht benötigt werden, hat die Stadt Mönchengladbach entsprechende Erschließungsbaulasten eingetragen. Die Grundstücksnachbarn haben für die Erschließung des Baugrundstücks ebenfalls eine Baulast auf ihr Flurstück übernommen. Der für die Erschließung erforderliche Teil der Grünfläche wurde an den Bauherrn verkauft. Danach ist die Erschließung gesichert.

Nach den Vorgaben der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Vor diesem Hintergrund ist die erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Grenzgaragen nicht zu beanstanden.

Es bleibt den Petenten unbenommen, zivilrechtlich prüfen zu lassen, ob sich aus dem Kaufvertrag zwischen den Petenten und dem Bauträger gegebenenfalls Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich der entfallenden Stellplätze ableiten lassen. Ein Recht auf Erhalt der Stellplätze kann öffentlich-rechtlich nicht hergeleitet werden.

**16-P-2014-06716-00**

Ratingen  
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Ursachen auseinandergesetzt, die dazu geführt haben, dass ein kompletter Hausanschluss von der Stromversorgung in R. abgeschnitten wurde. Im Ergebnis steht das Einfamilienhaus der Familie B. seit Februar 2014 leer. Der Petitionsausschuss sieht sowohl im Verhalten von Herrn B. als auch in dem Verhalten der Stadtwerke Defizite, die zu der jahrelangen, auch gerichtlichen Auseinandersetzung überflüssigerweise geführt haben. Ein korrektes jährliches Überprüfen der Zählerstände und eine dementsprechende Kommunikation zwischen den Beteiligten hätten erhebliche Kosten und Mühen erspart.

Der Ausschuss bittet die zuständigen Stadtwerke, ihre über ein Versäumnisurteil hinausgehenden weiteren Forderungen aufzuschlüsseln. Sofern bei einer Überprüfung der Anfangszählerstände zu den jetzigen Ständen festgestellt wird, dass sich der durchschnittliche jährliche Stromverbrauch zwischen 30-35.000 kWh bewegt, wäre es nach Auffassung des Petitionsausschusses angezeigt, dass die Stadtwerke ihre seit dem 15.03.2012 bestehenden weiteren Forderungen entsprechend neu berechnen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr B. schnellstmöglich wieder mit seiner Familie in das Haus einziehen möchte. Er hat großzügige Vorababschläge angeboten. Im Hinblick auf die Gesamtsumme wäre er für die Möglichkeit einer Ratenzahlung dankbar. Herr B. wird gebeten, den ordnungsgemäßen Zustand seiner Heizung überprüfen zu lassen und das Ergebnis auch den Stadtwerken gegenüber mitzuteilen.

Die Stadtwerke sind vor dem Hintergrund jahrelanger gerichtlicher Auseinandersetzungen allenfalls bereit, den Vertrag mit der Ehefrau neu abzuschließen. Sofern Herr B. weiterhin Stromabnehmer sein möchte, müsse er sich einen neuen Stromanbieter suchen. Für diesen Fall würden die Stadtwerke umgehend den Hausanschluss wiederherstellen. Die Stadtwerke haben auch ihre Bereitschaft erklärt, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk - MWEIMH) eine Liste von Fremdlieferanten zukommen zu lassen.

Der Petitionsausschuss bittet das MWEIMH, ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

**16-P-2014-06728-00**

Aachen  
Kindergartenwesen

Frau B. ist seit über 25 Jahren als Tagespflegerin tätig. Erstmals im Jahre 2005 wurde ihre Tagespflegeerlaubnis auf die Betreuung von bis zu drei Kindern beschränkt. Im Jahre 2013 absolvierte sie eine 160-stündige Fortbildung und legte erfolgreich eine „Qualifizierungsprüfung zur Kindertagespflege“ ab. Das Jugendamt der Stadt Aachen hat daraufhin jedoch keine Tagespflegeerlaubnis für fünf Kinder erteilt. Dagegen wendet sich Frau B. mit ihrer Eingabe.

Der Petitionsausschuss hat einen Erörterungstermin durchgeführt und die Sach- und Rechtslage mit der Petentin und den beteiligten Behörden besprochen. Der Ausschuss erkennt die Leistung von Frau B. an, die ausweislich der vielen Zuschriften und Zeugnisse, die der Petition beigelegt waren, zur großen Zufriedenheit vieler Familien in der Vergangenheit tätig war. Unklar ist weiterhin geblieben, ob Frau B. tatsächlich nur deshalb kein Zertifikat über den Qualifizierungskurs erhalten hat, weil sie über keinen Schulabschluss verfügt.

Aufgrund der Petition wurde Frau B. in ihrer Tätigkeit als Tagesmutter durch einen von der Stadt beauftragten Fachdienst beurteilt. Sie erhält nunmehr einen gerichtsfähigen Bescheid des Jugendamts Aachen, der ihr bisher vorenthalten wurde. Der Ausschuss kann jedoch der fachlichen Einschätzung des Jugendamts nicht entgegenreten, so dass Frau B., soweit sie sich mit dem Bescheid nicht einverstanden zeigt, nur die Möglichkeit bleibt, in ein gerichtliches Verfahren einzutreten.

Der Ausschuss sieht derzeit darüber hinaus keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

**16-P-2014-06766-00**

Hagen  
Strafvollzug

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-0969-02 verbunden.

**16-P-2014-07230-00**

Rietberg  
Immissionsschutz; Umweltschutz  
Bauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2014-07247-00**

Solingen  
Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat von dem Verlauf und dem Ausgang des mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal Kenntnis genommen. Es lässt sich im Nachhinein nicht mehr klären, ob der Petentin ein konkreter Zeitpunkt für die abschließende Entscheidung in Aussicht gestellt worden ist oder nicht. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch angekündigt, die Abwicklung der in dem Ermittlungsverfahren sichergestellten Asservate kurzfristig zu betreiben.

Der Petitionsausschuss hat des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass die Aufgabenwahrnehmung des Polizeipräsidiums Wuppertal und des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, speziell im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer bei der Auswertung des sichergestellten Computers, nicht uneingeschränkt den Anforderungen genügt. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass das Landeskriminalamt binnen eines Zeitraums von zwei Jahren keine schriftlichen Gutachten zu den eingesandten Proben vorgelegt hat.

Das Polizeipräsidium Wuppertal und das Landeskriminalamt haben die Ursachen nachbearbeitet. Entsprechende Defizite dürfen sich aus Sicht des Petitionsausschusses künftig nicht wiederholen.

**16-P-2014-08021-00**

Gelsenkirchen  
Ausländerrecht

Die Petentin reiste im Mai 2014 mit einer befristeten polnischen Aufenthaltserlaubnis in das Bundesgebiet ein und schloss die Ehe mit einem hier lebenden türkischen Staatsangehörigen. Daraufhin beantragte sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Familienzusammenführung. Dieser Antrag wurde im August 2014 abgelehnt, weil keine positive Prognoseentscheidung über eine zukünftige Sicherung des Lebensunterhalts getroffen werden konnte.

Gegen den ablehnenden Bescheid legte sie Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ein. Im Verwaltungsstreitverfahren hat die Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen am 23.10.2014 aufgrund eines Vergleichs die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zugesagt,

sofern die Berufstätigkeit des Ehemanns über die vereinbarte Probezeit von drei Monaten unverändert fortbesteht.

Am 10.11.2014 erteilte die Ausländerbehörde der Petentin eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Der Petition ist damit entsprochen.

**16-P-2014-08025-00**

Bonn

Hilfe für behinderte Menschen

Zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Feststellung eines höheren Grades der Behinderung als 70 sowie die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens „G“ (erhebliche Gehbehinderung) vorliegen, hat das Sozialgericht Köln mit Beweisanordnung vom 31.03.2015 ein medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben. Nach Vorlage des Gutachtens wird die Stadt Bonn unverzüglich prüfen, ob zur Beendigung des Rechtsstreits eine für den Petenten positive Entscheidung getroffen werden kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über den Ausgang des Gerichtsverfahrens, unmittelbar zu berichten.

**16-P-2014-08157-00**

Sendenhorst

Rechtspflege

Verbraucherschutz

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und ihr Zustandekommen zu prüfen bzw. die im Rechtszug ergangenen Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben.

Zur näheren Erläuterung erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 03.06.2015.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2014-08160-00**

Krefeld

Ordnungswesen

Da der Petent unter den angegebenen Adressen nicht zu ermitteln und die Übersendung von Anschreiben daher nicht möglich ist, sieht der Petitionsausschuss die Angelegenheit als erledigt an.

**16-P-2014-08378-00**

Recklinghausen

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss nimmt nach Durchführung eines Erörterungsgesprächs dankend zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) die nachgeordneten Behörden anweisen wird, Herrn W. das Merkzeichen „aG-Light“ zu bewilligen. Diese Feststellung unterstützt Herrn W. bei der Bewältigung alltäglicher Lebensabläufe in einer für ihn sehr bedeutsamen Weise.

**16-P-2014-08460-00**

Neuss

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach § 39 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) gezahltes Pflegegeld nach der derzeitigen Rechtslage bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse der Pflegeeltern im Rahmen der Ermittlung der Belastungsgrenze als Einnahme zum Lebensunterhalt anzurechnen ist. Diese Rechtslage kann indes sowohl nach Auffassung des Petitionsausschusses als auch der Landesregierung nicht zufriedenstellen. Insbesondere eine volle Anrechnung des Pflegegeldes lässt außer Betracht, dass dieses jedenfalls teilweise eine Kompensation des materiellen Aufwandes der Pflegeeltern bezweckt. Auch der Umstand, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts das Kindergeld in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen ist und dass umgekehrt das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII sowohl steuerlich als auch in anderen Zusammenhängen (Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs, Wohngeld) nicht oder allenfalls teilweise angerechnet wird, lässt seine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Belastungsgrenze als nicht sachgerecht erscheinen. Der Petitionsausschuss fordert daher die Landesregierung auf, ihre Initiative aus dem Jahr 2011, die Bundesregierung zu einer Einflussnahme auf

den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen im Sinne einer Änderung dieser Rechtslage zu bewegen, wieder aufzugreifen.

In Bezug auf die Petenten selbst hat eine Erörterung ergeben, dass deren Zuzahlungspflicht selbst unter Zugrundelegung der geltenden Rechtslage stark eingeschränkt sein dürfte. Die AOK wird dem Petenten einen Pflegeberater zur Seite stellen und gemeinsam mit den Petenten die gesamte Situation der Familie aufarbeiten. Hierzu gehört auch eine Überprüfung von Ansprüchen aus der Pflegeversicherung. Auf diese Weise wird hoffentlich eine nachhaltige Verbesserung der derzeitigen Umstände, die der Petitionsausschuss für nicht hinnehmbar hält, eintreten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) um einen Bericht über den weiteren Fortgang binnen vier Monaten.

Zudem überweist er die Eingabe dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material.

#### **16-P-2014-08491-00**

Dabendorf  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass zu der Auskunftsklage des Bundes der Steuerzahler vom 14.05.2013 im Oktober 2014 ein mündlicher Verhandlungstermin beim Verwaltungsgericht Düsseldorf stattgefunden hat. Hierbei wurde festgestellt, dass die Duisburger Gemeinnützige Baugesellschaft (GEBAG) grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet war. Bei vier der sieben gestellten Fragen bestand die Auskunftspflicht jedoch aus dem Grund nicht, dass die Fragen entweder erledigt waren oder die Interessen Dritter berührten. Die GEBAG erklärte sich bereit, die drei verbliebenen Fragen zu beantworten. Diese Fragen wurden mittlerweile von dort beantwortet. Das Klageverfahren wurde durch übereinstimmende Erklärung erledigt und eingestellt.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2014-08545-00**

Bonn  
Unfallversicherung

Die Unzufriedenheit des Petenten mit seinem Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber der Feuerwehr Unfallkasse NRW bzw. der Unfallkasse NRW erscheint aus verschiedenen Gründen nachvollziehbar. Dies betrifft vor allem die Dauer des gerichtlichen Verfahrens, aber auch den zwischenzeitlichen Verlust der Akte sowie die Schwierigkeiten bei der Auswahl eines Gutachters. Diese Probleme sind seitens der Unfallkasse NRW auch eingeräumt worden.

Die ablehnenden Entscheidungen der Unfallkasse NRW sind indes rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit bereits eine gerichtliche Überprüfung erfolgt ist, kann der Petitionsausschuss im Übrigen bereits wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit die gerichtlichen Entscheidungen nicht hinterfragen. Der Petition kann insoweit nicht abgeholfen werden.

Hinsichtlich des seit 2012 anhängigen Verfahrens auf Feststellung der Verschlimmerung der Unfallfolgen wird dem Petenten empfohlen, einen Gutachter seines Vertrauens vorzuschlagen, um nunmehr einen Abschluss des Verfahrens zu erreichen. Ohne erneute Begutachtung kann eine Verschlimmerung nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat sich anlässlich der Eingabe über die mit der Überleitung der Feuerwehr Unfallkasse NRW in die Unfallkasse NRW verbundenen Schwierigkeiten berichten lassen. Es erscheint in diesem Zusammenhang erfreulich, dass die Einrichtung einer auf die Belange von Feuerwehrleuten spezialisierten Gruppe bei der Unfallkasse NRW aus Sicht des Feuerwehrverbandes bislang positiv zu bewerten ist.

#### **16-P-2014-08923-00**

Werl  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Verlauf des Verfahrens 71 Js 1488/04 der Staatsanwaltschaft Münster Kenntnis genommen. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist

es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass sich in der Verfahrensakte keine Auszüge aus Verteidigerakten, sondern ausschließlich die im Wege der Rechtshilfe aus den Niederlanden übersandten Unterlagen aus dortigen Verfahrensakten bzw. aus Akten der niederländischen Vollzugsanstalten, in denen der Petent inhaftiert war, befinden.

Er hat ferner von dem Verlauf der Vorbereitungsmaßnahmen für eine externe Psychotherapie und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen diese nicht umgesetzt werden konnte. Die Sachbehandlung durch die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Werl ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Justizministerium), dem Petenten noch einmal die Möglichkeit eines Gesprächs mit einer Therapeutin zu ermöglichen. Hier kann in einer entsprechenden Gesprächsatmosphäre über die Begrenzung der Schweigepflicht informiert werden.

#### **16-P-2014-08951-00**

Bergheim  
Bauordnung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten als berechtigt an.

Die Stellplätze im Vorgartenbereich der Grundstücke 14, 18 und 20 wurden formell illegal errichtet und die Stellplätze 18 und 20 können zudem materiell-rechtlich wegen Verstoßes gegen § 122 Abs. 1 der Sonderbauverordnung nicht nachträglich zugelassen werden.

Die zuständige obere Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Erft-Kreises wurde deshalb gebeten, zu veranlassen, dass seitens der Stadt Bergheim die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung baurechtlich geordneter Zustände ergriffen werden. Sofern die Bauaufsichtsbehörde von der Unwirksamkeit der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplans ausgeht, ist dieser insoweit in einem ordentlichen Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs aufzuheben.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadt-

entwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

#### **16-P-2014-09009-00**

Voerde  
Luftverkehr

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass nach Abschluss der bauplanungsrechtlichen Anpassungen durch die Stadt und den durch den Kreis Wesel in Aussicht gestellten Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplans die maßgeblichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass auch die Bezirksregierung Düsseldorf die Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen erteilen können.

Der Ausschuss ist daher zuversichtlich, dass dem Begehren der Petenten schlussendlich entsprochen wird.

#### **16-P-2014-09054-00**

Bochum  
Straßenverkehr  
Bauleitplanung  
Baugenehmigungen

Die am 15.02.2012 erteilte Baugenehmigung für einen auf der Steeler Straße ansässigen Speditionsbetrieb wurde aufgrund unzumutbarer Verkehrs- und Erschließungsverhältnisse in erster Gerichtsinstanz für rechtswidrig erklärt. Das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ist noch nicht abgeschlossen. Inwieweit dies auch auf die neue Baugenehmigung vom 19.11.2014 zutrifft, die eine für die Nachbarschaft verbesserte Verkehrs- und Erschließungsregelung vorsieht, wird ebenfalls gerichtlich überprüft. Die Entscheidungen bleiben abzuwarten.

Da die Bebauung im Bereich der Steeler Straße uneinheitlich strukturiert ist und vermehrt Konflikte bei der Genehmigung von Bauvorhaben aufgetreten sind, werden mit Blick auf weitere Baugesuche derzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Gewerbe geschaffen. Aufgrund der gesetzlich gesicherten Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss auf die Planung nehmen. Die Petentin wird im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bauleitplans ihre Bedenken und Einwände vortragen können.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Oberverwaltungsgericht und das bisher erfolg-



te Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**16-P-2014-09062-00**

Mönchengladbach

Rechtspflege

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Soweit über die betreuungsgerichtliche Genehmigung zu einem vermögensrechtlichen Ausgleichsanspruch des Petenten gegen seine Schwester bisher nicht entschieden wurde, bestehen noch ungeklärte Rechtsfragen, die aus Sicht des Gerichts weiterer Ermittlungen bedürfen. Verzögerungen, die nicht sachlich begründbar und insofern dem Gericht anzulasten wären, konnten bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung nicht festgestellt werden. Der Petent wird auf sein an das Amtsgericht gerichtetes Schreiben vom 10.12.2014 eine Zwischennachricht über den Bearbeitungsstand in dem betreuungsgerichtlichen Genehmigungsverfahren erhalten.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.05.2015 nebst Anlagen wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2014-09098-00**

Meckenheim

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Rhein-Sieg-Kreis bekundet hat, die Entscheidung des Sozialgerichts Köln bezüglich des ersten Schuljahres der Petentin nicht anfechten zu wollen und die begehrte Leistung auch für das zweite Schuljahr zu gewähren. Aus Sicht des Petitionsausschusses kann nunmehr eine gewisse Befriedung eintreten.

Der Ausschuss bittet die zuständigen Behörden, über den bereits gestellten Antrag für das dritte Schuljahr nunmehr zügig zu entscheiden.

Nach seiner Auffassung lassen sich aus dem genannten Urteil zahlreiche Argumente ableiten, die eine wiederum positive Entscheidung nahe legen. Die Darlegungen des Gerichts beziehen sich nicht spezifisch auf das erste Schuljahr; das Gericht macht am Ende der Entscheidungsgründe lediglich deutlich, dass es sich in Bezug auf die noch nicht streitgegenständlichen Schuljahre noch nicht verbindlich äußert. Der Ausschuss empfiehlt daher, auch für das dritte Schuljahr antragsgemäß zu entscheiden.

**16-P-2014-09113-00**

Königswinter

Kindergartenwesen

Nach § 24 Abs. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich gegen das Jugendamt. Er beinhaltet nicht den Anspruch auf ein Platzangebot in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

Das Jugendamt ist zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, die individuelle Bedarfslage der jeweiligen Familien zu berücksichtigen und angemessene Betreuungsplätze in zumutbarer Entfernung zum Wohnbereich anzubieten. Das Jugendamt hat auch den Rechtsanspruch eines Kindes, das mit drei Jahren aufgenommen werden soll, zu realisieren. Bei der Inanspruchnahme von Investitionsmitteln des Bundes und des Landes sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben umzusetzen und in der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher den Petentinnen, mit dem Jugendamt wegen der Bereitstellung von Plätzen für ihre Kinder in Tageseinrichtungen Kontakt aufzunehmen.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend.

Die Petentinnen erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 16.03.2015.

**16-P-2015-03026-01**

Marl  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Gang der Ermittlungsverfahren 25 Js 155/12, 25 Js 17/13 und 17 Js 470/12 der Staatsanwaltschaft Essen Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit richterliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, diese zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

**16-P-2015-04007-01**

Bedburg-Hau  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zum Anlass genommen, eine Erörterung vor Ort in der LVR-Klinik Bedburg-Hau anzuberaumen und ein Gespräch mit der Petentin zu führen.

Die Petentin hat erklärt, dass die von ihr am 28.04.2015 gegenüber dem Petitionsausschuss erklärten, sie selbst und Mitpatientinnen betreffenden Suizidandrohungen nicht der Wahrheit entsprachen, sondern der sehr angespannten Stimmung ihrerseits aufgrund des drohenden Umzugs innerhalb der Klinik geschuldet waren. Dies haben der Ausschuss, die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) und die Klinik zur Kenntnis genommen.

Nicht aufgeklärt werden konnte, wie es zu dem Hinweis an die Klinik kam, dass ein „Amoklauf“ zu befürchten sei. Seitens des Ausschusses sind solche Äußerungen nicht gemacht worden. Dies wurde ebenfalls festgehalten.

Der Petitionsausschuss legt Wert auf die Feststellung, dass der Petentin durch das Einlegen ihrer Petition keinerlei Nachteile entstehen dürfen. Dies wurde dem Ausschuss durch die Landesregierung (MGEPA) und die Klinik als selbstverständlich zugesagt.

Hinsichtlich dem von der Petentin gewünschten Wiedererhalt der Lockerungen bleibt festzustellen, dass nicht der oben genannte Vorfall

im Zusammenhang mit dem Telefonat, sondern die medizinisch-fachliche Einschätzung behandelnder Ärzte sowie aktuelle Gutachten die Grundlage für diese Entscheidung sind und sein werden.

Die weiteren Beschwerdepunkte hinsichtlich der baulichen Zustände und der Belegungssituation werden seitens des Petitionsausschusses noch überprüft. Dieser Beschluss ergeht als Zwischennachricht an die Petentin.

**16-P-2015-09204-00**

Menden  
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde sind nicht zu beanstanden. Allerdings sind Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bis zu dem vorgesehenen Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Daher kann der Petentin nur empfohlen werden, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.05.2015.

**16-P-2015-09221-01**

Krefeld  
Ausländerrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.05.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**16-P-2015-09233-00**

Krefeld  
Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Krefeld im Rahmen der ihr

verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Sie kann nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs die Inhalte ihrer Bauleitplanung selbst bestimmen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Der betroffene Parkplatz ist als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Parkplatz“ festgesetzt. Aus planungsrechtlicher Sicht ist es hierbei nicht zu beanstanden, auf einem Teil der Fläche ein Sondernutzungsrecht für Reisemobile einzuräumen und durch eine entsprechende Beschilderung zu kennzeichnen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es sich um einen einfachen Übernachtungsplatz mit entsprechenden zeitlichen Einschränkungen und ohne weitere infrastrukturelle Einrichtungen handelt.

Für die Einhaltung der durch die Stadt auferlegten Regelungen und für entsprechende Kontrollen ist diese im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion zuständig. Bei Zuwiderhandlungen hat sie einzuschreiten.

Da das Handeln der Stadt Krefeld nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-09267-00**

Köln

Untersuchungshaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe für die Rückverlegung von Herrn R. von der Pflegeabteilung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hövelhof in die JVA Köln unterrichtet. Die Maßnahme ist nicht zu beanstanden.

Es ist Herrn R. unbenommen, sich wegen gesundheitlicher Beschwerden jederzeit an den in der JVA Köln zuständigen Arzt zu wenden. Zuletzt hat Herr R. davon am 05.01.2015 Gebrauch gemacht.

Die Anordnung einer „elektronischen Fußfessel“ zur Aufenthaltsüberwachung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Unter den in der JVA Köln üblichen Bedingungen ist es Herrn R. gestattet, mit seinem Anwalt zu telefonieren.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-09289-00**

Hagen

Arbeitsförderung

Polizei

Frau P. reichte ihre Petition im Rahmen einer Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses ein. Der Ausschuss hat ihre Beschwerde über die örtliche Polizeibehörde geprüft, konnte aber kein Fehlverhalten feststellen.

Beamte der örtlichen Polizeibehörde haben Frau P. zweimal in ihrer Wohnung aufgesucht, um sich selbst ein Bild davon zu machen, ob Unbefugte in ihre Wohnung eingedrungen waren. Es konnten aber keine Beweise gefunden werden.

Demnach sieht auch der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2015-09394-00**

Düren

Verfassungsrecht

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes ist die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden beschränkt. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition. Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer oberen Landesbehörde unterliegen.

Hinsichtlich der Fragen des Petenten zu Wahlen, der Wählbarkeit und direkter Bürgerbeteiligung kann dem Petenten nur empfohlen werden, in den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen nachzuschlagen oder sich dazu weiter im zuständigen Wahlamt beraten zu lassen.

#### **16-P-2015-09400-00**

Geseke

Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beabsichtigt, ein nationales Luftverkehrskonzept zu erarbeiten. Dieses hat bereits erste Schritte eingeleitet. In Auftrag gegeben sind beispielsweise eine Markt- und Wettbewerbsanalyse des Luftverkehrs in Deutschland sowie die

Untersuchung der Entwicklungstendenzen des deutschen Luftverkehrsmarkts.

Eine auf dieser Basis erstellte Luftverkehrskonzeption des Bundes kann als Grundlage für ein eigenes Konzept des Landes Nordrhein-Westfalen dienen. Es ist beabsichtigt, im Rahmen dieser Konzeption die vom Petenten angesprochenen Themen aufzugreifen, zu analysieren und zu bewerten. Dabei soll es zum Beispiel darum gehen, wie das dezentrale Flughafensystem in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Luftverkehrs zukünftig ausgerichtet werden muss bzw. weiterentwickelt werden kann. Darüber hinaus liegt ein Fokus auf den betriebswirtschaftlichen Aspekten der Flughäfen, insbesondere wegen der neuen Beihilfeleitlinien der EU-Kommission.

Wann das BMVI die Luftverkehrskonzeption für den Bund fertiggestellt hat, ist noch fraglich. Sobald diese aber vorliegt, wird die Landesregierung zeitnah ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

#### **16-P-2015-09405-00**

Lindlar

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent erst zum 01.09.2013 aus dem Auslandsschuldienst zurückgekehrt ist. Eine erneute Bewerbung käme daher frühestens zum 01.08.2015, eine Zweitvermittlung erst zum 01.08.2016 in Betracht. Diese Regelung ist unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes allgemein verbindlich.

Der Petitionsausschuss sieht gegenwärtig keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.05.2015.

#### **16-P-2015-09415-01**

Hilden

Personalausweis

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.05.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

#### **16-P-2015-09480-00**

Aachen

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Frau K. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Sowohl die Eingruppierung der Petentin als auch deren Stufenzuordnung sind rechtmäßig erfolgt. Auch eine von der Petentin angenommene fehlende Ermessensausübung liegt nicht vor.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.05.2015 wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2015-09536-00**

Wuppertal

Polizei

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Abschluss der Prüfung ist festzustellen, dass sich keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten der beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ergeben haben.

Weiter hat sich der Petitionsausschuss über den Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens 621 Js 1051/13 der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichts Wuppertal informiert. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen in dem Ermittlungsverfahren 70 Js 45/14 der Staatsanwaltschaft Wuppertal die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt wurde und die hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**16-P-2015-09558-00**

Alsdorf

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Einkommensteuerfestsetzung für 2012 in der Form der Einspruchsentscheidung vom 29.01.2015 ist rechtlich zutreffend und nicht zu beanstanden. Mangels Klageerhebung ist sie bestandskräftig geworden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.05.2015.

**16-P-2015-09607-00**

Krefeld

Hundesteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Vorgehensweise der Stadt Krefeld hinsichtlich der Entgegennahme von zwei Anzeigen gemäß § 11 des Landeshundegesetzes und somit der Erhebung der zweifachen Gebühr ist nicht zu beanstanden. Auch gegen die Erhebung der Hundesteuer bestehen keine Bedenken.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.04.2015.

**16-P-2015-09620-01**

Krefeld

Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.05.2015 zu ändern.

**16-P-2015-09632-00**

Duisburg

Grundsteuer

Seit dem Jahr 2009 ist die Stadt Duisburg pflichtiger Teilnehmer des Stärkungspakts Stadtfinanzen und ist gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung verpflichtet, ihren Haushalt auszugleichen. Hierfür hat die Stadt in eigener Verantwortung sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und diese in Form eines Haushaltssanierungsplans festzuschreiben. Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, hat sie, soweit vertretbar und geboten, diese aus speziellen Entgelten, im Übrigen aus Steuern, zu beschaffen. Dabei ist das Recht der Städte und Gemeinden, die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer) in eigener Verantwortung festzusetzen, deren wirksamste Möglichkeit, die Höhe ihrer Einnahmen selbst zu gestalten. Da alle aktuellen Entscheidungen zum Haushaltssanierungsplan von der Stadt im Rahmen ihres im Grundgesetz verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen werden, ist ein Verstoß gegen geltendes Recht, z. B. haushaltsrechtliche Vorschriften, nicht gegeben.

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung vom 24.11.2014 die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen und den Hebesatz für die Grundsteuer B erhöht. Gegen die auf Grundlage der geänderten Satzung erlassene Grundsteuerbescheide sind derzeit mehrere Klagen beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig.

Zu dem Vorwurf der Petenten, die Hebesatzerhöhung sei nicht sozial und belaste vorwiegend Personen mit niedrigem Einkommen, ist festzustellen, dass die Steuererhöhung letztlich alle Einwohner trifft. Zudem werden Besitzer größerer und hochwertiger Immobilien auch stärker belastet.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2015-09633-00**

Duisburg  
Grundsteuer

Seit dem Jahr 2009 ist die Stadt Duisburg pflichtiger Teilnehmer des Stärkungspakts Stadtfinanzen und ist gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung verpflichtet, ihren Haushalt auszugleichen. Hierfür hat die Stadt in eigener Verantwortung sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und diese in Form eines Haushaltssanierungsplans festzuschreiben. Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, hat sie, soweit vertretbar und geboten, diese aus speziellen Entgelten, im Übrigen aus Steuern, zu beschaffen. Dabei ist das Recht der Städte und Gemeinden, die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer) in eigener Verantwortung festzusetzen, deren wirksamste Möglichkeit, die Höhe ihrer Einnahmen selbst zu gestalten. Da alle aktuellen Entscheidungen zum Haushaltssanierungsplan von der Stadt im Rahmen ihres im Grundgesetz verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen werden, ist ein Verstoß gegen geltendes Recht, z. B. haushaltsrechtliche Vorschriften, nicht gegeben.

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung vom 24.11.2014 die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen und den Hebesatz für die Grundsteuer B erhöht. Gegen die auf Grundlage der geänderten Satzung erlassenen Grundsteuerbescheide sind derzeit mehrere Klagen beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig.

Zu dem Vorwurf der Petenten, die Hebesatzerhöhung sei nicht sozial und belaste vorwiegend Personen mit niedrigem Einkommen, ist festzustellen, dass die Steuererhöhung

letztlich alle Einwohner trifft. Zudem werden Besitzer größerer und hochwertigerer Immobilien auch stärker belastet.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2015-09644-00**

Erkelenz  
Kindergartenwesen

Da die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen seit 2006 Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist, hat das Land keine Möglichkeit, Einfluss auf die Beitragserhebung zu nehmen.

Zum Kindergartenjahr 2011/2012 wurde in einem ersten Schritt die Elternbeitragsfreiheit für das letzte Jahr vor der Einschulung eingeführt, um insbesondere junge Familien mit kleinen Kindern zu entlasten und damit einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit in Nordrhein-Westfalen zu leisten.

Eine weitere Entlastung der Eltern durch die Abschaffung der Beiträge ist gegenwärtig aufgrund der angespannten Lage des Landeshaushalts nicht finanzierbar.

#### **16-P-2015-09646-01**

Düsseldorf  
Jugendhilfe

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 09.06.2015 zu ändern.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Ein-

flussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

**16-P-2015-09660-00**

Leichlingen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Für eine Übergangsregelung im Sinne des Petenten besteht keine Notwendigkeit, weil die Regelungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit von Angehörigen generell unabhängig davon zu sehen sind, in welcher Weise Versicherungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Wenn dem Petenten der monatliche Versicherungsbeitrag für seine Ehefrau zu hoch erscheint, besteht die Möglichkeit, durch Umstellung des Versicherungstarifs oder durch den Wechsel in den sogenannten Basistarif der privaten Krankenversicherung (in dem die Leistungen denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen) die Krankenversicherungsbeiträge zu verringern.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.05.2015.

**16-P-2015-09697-00**

Mülheim/Ruhr

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau F. geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Anfechtung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW in Rahmen eines Bürgerbegehrens ist nicht möglich. Ein Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid betrifft lediglich Angelegenheiten auf kommunaler Ebene. Bei dem hier angesprochenen Gesetz handelt es sich jedoch um ein Landesgesetz. Hier sieht die nordrhein-westfälische Landesverfassung drei Elemente (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid) vor, über welche die Bürgerinnen und Bürger des Landes unmittelbar Einfluss auf den demokratischen Willensbildungsprozess auf Landesebene nehmen können. Dieser Weg steht jeder Bürgerin und jedem Bürger unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid NRW offen.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 18.05.2015 sowie wegen des auch hier vorgebrachten und im Wesentlichen identischen Anliegens eine Kopie der Stellungnahme zur Petition Nr. 16-P-2013-03171-00.

Ferner weist der Petitionsausschuss auf die weiteren Informationsmöglichkeiten unter den Links „www.landtag.nrw.de - Gang der Gesetzgebung - zum parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren“ sowie „www.mik.nrw.de - Bürgerbeteiligung zu Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid“ hin.

**16-P-2015-09701-00**

Willich

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-09734-00**

Bielefeld

Straßenverkehr

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Bielefeld der Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Ihre Eignungszweifel hat die Fahrerlaubnisbehörde mit Bescheid vom 14.01.2015 nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung sowohl auf Erkrankungen oder Mängel (Bluthochdruck und Diabetes), die zur Nichteignung führen können, als auch aufgrund einer erheblichen Straftat (Fahren ohne Fahrerlaubnis), die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, begründet. Sie hat die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet. Sofern dieses positiv ausfällt, kann dem Petenten eine Fahrerlaubnis erteilt werden.

Vor dem Umzug des Petenten nach Bielefeld war die Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Gütersloh zuständig und hat ihre Eignungsbedenken dem Petenten mit Schreiben vom 15.10.2007 mitgeteilt und ihm die Möglichkeit gegeben, die Bedenken an seiner Kraftfahreignung mittels eines internistischen Gutachtens eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation auszuräumen. Der Petent hat das geforderte Gutachten nicht vorgelegt. Seine Klage gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis mittels Ordnungsverfügung wur-

de mit Urteil vom 15.01.2009 rechtskräftig abgewiesen. Der Führerschein wurde vom zuständigen Polizeipräsidium sichergestellt und an die Fahrerlaubnisbehörde übersendet. Bei der Überprüfung des Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Bielefeld wurde aufgrund einer Registrierung des Kraftfahrtbundesamts bekannt, dass der Petent am 19.09.2013 einen Rotlichtverstoß begangen hat. Dieser hat zu einem Zeitpunkt stattgefunden, zu dem der Petent nicht mehr berechtigt war, Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenraum zu führen, weshalb er vom zuständigen Amtsgericht zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2015-09736-00**

Arnsberg

Dienstaufsichtsbeschwerden  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass die Vorwürfe der Petenten gegen den beteiligten Polizeibeamten K. sowie einen weiteren namentlich nicht bekannten Polizeibeamten noch Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sind.

Eine ggf. erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeibeamten wird durch die Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises sowie die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Aufgrund der Petition hat die Staatsanwaltschaft Arnsberg gegen den namentlich nicht bezeichneten Polizeibeamten, dem die Petenten Nötigung und Körperverletzung vorwerfen, das Ermittlungsverfahren 215 UJs 3/15 eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft Arnsberg wird die Petenten über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis setzen. Zudem wird der Leitende Oberstaatsanwalt in Arnsberg veranlassen, dass dem Sohn der Petenten in dem Verfahren 310 Js 1332/14 nachträglich ein Einstellungsbescheid erteilt wird.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

#### **16-P-2015-09742-00**

Bedburg

Beförderung von Personen

Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens zur „Untersuchung möglicher Gefährdungspotenziale bei der Beförderung von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ hat der Verband deutscher Verkehrsunternehmen e.V. seinen Mitgliedern empfohlen, vorerst keine E-Scooter mehr in Linienbussen zu transportieren. Es hat sich herausgestellt, dass unter den derzeitigen Rahmenbedingungen durch die Mitnahme von quer zur Fahrtrichtung aufgestellten E-Scootern in Linienbussen eine Gefährdung sowohl für die Nutzer der E-Scooter, als auch für andere Fahrgäste nicht ausgeschlossen werden kann.

Ein weiteres Gutachten, mit dem festgestellt werden soll, ob unter den derzeitigen Rahmenbedingungen Optionen für eine sichere Mitnahme von Elektromobilen gegebenenfalls für einen Teil der Linienbusse bestehen, ist in Auftrag gegeben worden. Die voraussichtlich in Kürze vorliegenden Ergebnisse werden zeigen, ob sich eine Mitnahme auch von E-Scootern im Öffentlichen Personennahverkehr umsetzen lässt.

Der behindertengerecht ausgebaute Bahnhof in Bedburg lässt grundsätzlich die barrierefreie Beförderung von Fahrgästen zu. Leider müssen momentan auf der Strecke Züge eingesetzt werden, die eine Mitnahme von schweren Rollstühlen in der Regel nicht ermöglichen. Für den Abschnitt Bedburg - Düsseldorf werden jedoch ab Dezember 2017 neue, moderne Triebwagen mit Spaltüberbrückung eingesetzt, die auf eine Bahnsteighöhe von 76 cm angepasst sind. Für den Südbereich Bedburg - Köln bleibt es jedoch voraussichtlich noch bis zum mittelfristig geplanten S-Bahnausbau bei Altfahrzeugen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **16-P-2015-09743-00**

Paderborn

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach



Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 11.05.2015.

**16-P-2015-09744-00**

Ratingen

Hilfe für behinderte Menschen

Straßenverkehr

Art und Umfang der vorliegenden Behinderungen lassen die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) nicht zu. Die bisherige Entscheidung entspricht der Sach- und Rechtslage. Aufgrund des hohen Alters der Petentin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zwischenzeitlich der Gesundheitszustand erheblich verschlechtert hat. Deshalb wird der Kreis Mettmann eine Untersuchung durchführen und über das Ergebnis einen neuen Bescheid erteilen.

Die Petentin wird gebeten den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

**16-P-2015-09747-00**

Frechen

Rechtspflege

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen verwehrt.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen, aus denen der Präsident des Amtsgerichts Köln in dem Dienstaufsichtsvorgang 313 I 84/13 zu Maßnahmen keinen Anlass gesehen hat, sowie davon Kenntnis genommen, dass der Präsident des Amtsgerichts die Petenten in dem Dienstaufsichtsvorgang 313 V 99/14 nach Abschluss des Petitionsverfahrens bescheiden wird.

Der Petitionsausschuss hat ferner von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln die Ermittlungsverfahren 112 Js 522/12 und 118 UJs 35/14 eingestellt hat, sowie davon Kenntnis genommen, dass bei der Staatsanwaltschaft Köln gegen den Insolvenzverwalter wegen des auch in der Petition behaupteten Betruges in einem Zivilverfahren vor dem Oberlandesgericht Köln das Ermittlungsverfahren 112 Js 267/15 anhängig ist und darin auch das mit der Petition Vorgebrachte Berücksichtigung finden wird, soweit es einen Anfangsverdacht für weitere Vorwürfe gegen den Insolvenzverwalter begründet.

Des Weiteren hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass die Sachbehandlung durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln der Generalstaatsanwältin in Köln zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

**16-P-2015-09756-00**

Heiligenhaus

Rentenversicherung

Grundsicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Rheinland, den Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung mangels Wartezeiterfüllung bzw. eine Invalidenrente für Behinderte nach dem Übergangsrecht des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) abzulehnen, weil Herr S. nicht die persönliche Anwendungsvoraussetzung erfüllt, ist nicht zu beanstanden.

Für diejenigen, die - wie Herr S. - vor der Unterzeichnung des 1. Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik am 18.05.1990 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt waren und hier ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, gilt ausschließlich bundesdeutsches Rentenrecht. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruht der vom Gesetzgeber gewählte Stichtag auf sachlich vertretbaren Erwägungen und verstößt nicht gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass dies von Herrn S. als ungerecht empfunden wird. Die Verfassungsnorm verwehrt es dem Gesetzgeber jedoch nicht, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringen kann.

Die Äußerung des Herrn S. in der Petition, dass nach seinen Informationen die Bundesregierung mittlerweile die Erwerbsminderungsrenten in der Weise dem Invalidenrecht der ehemaligen DDR angeglichen habe, dass Erwerbsminderungsrenten nach der Maßgabe und Höhe zu berechnen seien, als wenn der Berechtigte bis zur Altersrente durchgearbeitet hätte, ist unzutreffend und entspricht nicht der Sach- und Rechtslage. Eine solche Regelung sieht auch das Leistungsverbesserungsgesetz in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23.06.2014 nicht vor.

Die DRV Rheinland kann daher nicht angewiesen werden, Herrn S. entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Rente zu gewähren.

Soweit es dem Petenten um Leistungen der Grundsicherung geht, verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 09.06.2015 zur Petition Nr. 16-P-2014-09131-00.

#### **16-P-2015-09758-00**

Soest

##### Hilfe für behinderte Menschen

Art und Umfang der aktenkundigen Behinderungen lassen die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 40 nicht zu. Die bisherigen Entscheidungen entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Dem Petitionsausschuss ist es daher leider nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

#### **16-P-2015-09761-00**

Möhnesee

##### Ordnungswesen

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent bittet um Überprüfung, ob bei einer Bußgeldangelegenheit der Tatbestand des Amtsmisbrauchs durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Möhnesee erfüllt ist. Gegebenenfalls bittet er um Ergreifung disziplinarrechtlicher Maßnahmen.

Wegen eines Beißvorfalls im Jahr 2012 wurde der Petent bereits über die Haltungsvorschriften von Hunden generell und in der Gemeinde Möhnesee speziell aufgeklärt. Ein Merkblatt zur Hundehaltung wurde ausgehändigt und der Petent schriftlich zum Sachverhalt angehört.

Aufgrund eines weiteren Verstoßes gegen die Vorschriften des Landeshundegesetzes und die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Möhnesee (nicht angeleinter Schäferhund) wurde der Petent erneut angehört und es wurde ein Bußgeldbescheid erlassen. Hiergegen hat der Petent Einspruch eingelegt. Er wurde gebeten, den Einspruch entsprechend zu begründen.

Soweit der Petent einem Mitarbeiter der Gemeinde Möhnesee Amtsmisbrauchs vorwirft, hat der Bürgermeister als Vorgesetzter im Rahmen seiner gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie die Vorwürfe geprüft. Ein Amtsmisbrauch durch einen Mitarbeiter konnte nicht festgestellt werden.

Die Maßnahmen der Gemeinde Möhnesee und die Handlungsweise des Bürgermeisters sind nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2015-09803-00**

Detmold

##### Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Nachzahlungsforderung der Stadtwerke Detmold aus dem Jahr 2012 wurde in 2013 im Wege einer Ratenzahlung vollständig erfüllt. Insofern ist diese Angelegenheit abgeschlossen. Der Abschlag ist angepasst worden und es bestehen derzeit keine Forderungen.

Der Preis für Nachstrom liegt (weiterhin) deutlich unter dem Preis für Haushaltsstrom und deutlich unter dem benachbarter und vergleichbarer Stadtwerke.

Die Petentinnen erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 19.05.2015.

#### **16-P-2015-09810-00**

Harsewinkel

##### Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) ist die Grundlage für die Verpflichtung zur Mitgliedschaft und zur Zahlung von Beiträgen der Gewerbetreibenden innerhalb eines Kammerbezirks. Auch wenn das Gesetz als vorläufig bezeichnet ist, entspricht es der geltenden Rechtslage. Nach den Vorschriften des IHKG sind Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammern u. a. natürliche Personen, die eine gewerbliche Niederlassung im Kammerbezirk unterhalten und zur Gewerbesteuer als veranlagt gelten.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 20.05.2015.

#### **16-P-2015-09813-00**

Welver-Balksen  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau L. geprüft und sich über die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Durch die Bildung einer zusätzlichen Parallelklasse an der örtlichen Gemeinschaftsschule werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Widerspruch eingelegt haben, dort nachträglich aufgenommen. Auch die Tochter der Petentin befindet sich unter dieser Schülergruppe.

Dem Anliegen der Petentin ist entsprochen.

#### **16-P-2015-09815-00**

Ahlen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung werden die Ratsmitglieder von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten

Überzeugung zu handeln. Ein Mandatsverlust ist in den im Kommunalwahlgesetz geregelten Fällen möglich.

Ratsmitglieder sind, anders als Bundes- oder Landtagsabgeordnete, nicht von bürgerlich-rechtlicher und strafrechtlicher Verantwortung und Strafverfolgung befreit. Dem Petenten steht es insofern frei, sich gegen die von ihm kritisierten Äußerungen des Ratsmitglieds straf- und zivilrechtlich zu wehren.

Die dem Petenten erteilten Auskünfte des Bürgermeisters der Stadt Ahlen und des Landrats des Kreises Warendorf sind nicht zu beanstanden.

Weitere rechtliche Regelungen zur Maßregelung oder Disziplinierung von Ratsmitgliedern werden nicht für erforderlich erachtet. Es gilt die nach dem Grundgesetz garantierte Meinungsfreiheit, die ihre Grenzen in den Regelungen des Straf- und Zivilrechts findet.

#### **16-P-2015-09825-00**

Castrop-Rauxel  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass weder der Petent noch sein Verteidiger in dem angesprochenen Verfahren einen Wiederaufnahmeantrag gestellt haben. Bei dem behaupteten Antrag handelte es sich lediglich um einen Entwurf zur Vorbereitung eines solchen Antrags, der von dem, dem Petenten beigeordneten Verteidiger nicht weiter betrieben worden ist.

Der Petitionsausschuss hat sich weiterhin über die Behandlung des Antrags informiert, der gegen die durch die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel verhängte Disziplinarmaßnahme gerichtet war. Schließlich hat er auch zur Kenntnis genommen, in welcher Weise sein an den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014 gerichtetes Schreiben bearbeitet wurde.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die staatsanwältliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2015-09828-00**

Rheine  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die medizinische Versorgung des Petenten keinen Anlass zu Maßnahmen der Fachaufsicht gegeben hat.

Ferner hat sich der Ausschuss darüber unterrichtet, dass der Petent Anfang des Jahres 2014 letztmalig Besuch von seinem gesetzlichen Betreuer hatte und weitere Versuche des Betreuers, den Petenten persönlich aufzusuchen, von dem Petenten abgelehnt wurden. Der Betreuer steht jedoch in Kontakt zur Mutter des Petenten. Ergänzend dazu erfolgen regelmäßig telefonische Kontakte zwischen dem gesetzlichen Betreuer, der Mutter des Petenten und den zuständigen Behandlerinnen bzw. Behandlern.

In dem letzten Prognosegutachten wird eine intensive medizinische Behandlung weiterhin für erforderlich gehalten. Dem Wunsch des Petenten nach einer Unterbringung in einer Wohnheimeinrichtung für psychisch kranke Menschen kann erst dann entsprochen werden, wenn sich sein Krankheitszustand verbessert hat.

**16-P-2015-09830-00**

Bad Salzuflen  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Das vom Petenten monierte Vorgehen des Jobcenters Lippe wird derzeit in einem anhängigen Verfahren vor dem Sozialgericht Detmold überprüft. Aufgrund der grundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern kann der Petitionsausschuss nicht in ein laufendes Gerichtsverfahren eingreifen. Dem Petenten wird daher empfohlen, den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens erhält er weiterhin Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2015-09833-00**

Gladbeck  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da keine Vollmacht von Herrn S. vorgelegt wurde.

**16-P-2015-09834-00**

Gladbeck  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da keine Vollmacht von Herrn S. vorgelegt wurde.

**16-P-2015-09835-00**

Krefeld  
Rundfunk und Fernsehen  
Medienrecht

Der Petent begehrt zum Schutz der Kleinkinder ein generelles Verbot von Produktwerbung auf privaten Kinderkanälen.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme vom 29.05.2015, von der der Petent eine Kopie erhält, erscheint ein generelles Verbot von Produktwerbung auf Kinderkanälen unverhältnismäßig.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent bei Bedenken gegen bestimmte Werbespots die Möglichkeit hat, sich mit einer Beschwerde direkt an den Deutschen Werberat in Berlin zu wenden. Die E-Mail-Adresse lautet: werberat@werberat.de.

**16-P-2015-09837-00**

Gladbeck  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da keine Vollmacht von Herrn S. vorgelegt wurde.

**16-P-2015-09839-00**

Warendorf  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit sieht er keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 29.05.2015.

**16-P-2015-09849-00**

Lemgo  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) festgestellt, dass ein vorzeitiger Ruhestandseintritt ohne den durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz eingeführten erhöhten Versorgungsabschlag für die Petentin - ebenso wie für andere in gleicher Weise betroffene Lehrkräfte - aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 27.05.2015.

**16-P-2015-09859-00**

Siegen-Greisweid  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Nach Abschluss der Prüfung ist festzustellen, dass ein Fehlverhalten seitens der beteiligten Polizeibeamten nicht gegeben ist.

Nach den Vorgaben des Runderlasses des Innenministeriums vom 19.09.2001 (Ordnungsbehördliche Behandlung von Fundsachen) hat der vom Petenten beschuldigte Polizeibeamte im Beisein des Petenten einen entsprechenden Fundvermerk aufgenommen, in dem die erforderlichen Angaben ordnungsgemäß enthalten waren. Dem Finder soll eine Durchschrift des Vermerks, der u. a. auch Angaben zum Fundgegenstand enthält, ausgehändigt werden. Dies ist offensichtlich nicht geschehen, da der Petent die Wache verlassen hat, noch bevor die Fundanzeige fertiggestellt war. Somit fehlt darauf die rechtsgeschäftliche Erklärung des Petenten.

Über den Inhalt des Gesprächs und den Gesprächsverlauf gibt es zum Teil ganz unterschiedliche Darstellungen. Eine Aufklärung ist im Nachhinein nicht möglich. Beide Parteien stimmen in ihren Aussagen jedoch darin überein, dass der Petent die Polizeiwache Kreuztal verlassen hat, noch bevor der Beamte den Fundbericht beendet hatte. Noch am selben Tag hat der Beamte mit der Eigentümerin der Brieftasche Kontakt aufgenommen und dieser die Brieftasche samt Inhalt ausgehändigt.

Zum Vorwurf des Petenten, die Bearbeitung seiner Beschwerde sei bewusst verschleppt worden, ist festzustellen, dass die Bearbeiterin die zur Klärung der Dienstaufsichtsbeschwerde erforderlichen Stellungnahmen der beteiligten Beamten unverzüglich eingeholt und darüber hinaus sorgfältige Nachforschungen angestellt hat. Zu seiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2013 erhielt der Petent eine Eingangsbestätigung am 18.12.2013 sowie eine Antwort des Behördenleiters der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein am 04.03.2014.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2015-09861-00**

Düsseldorf

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Anhaltspunkte für eine nicht fachgerechte und nicht rechtskonforme Behandlung des Petenten im LVR-Klinikum Düsseldorf sind nicht erkennbar. Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten haben sich nicht ergeben. Das Einschreiten der Beamtinnen und Beamten ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von dem Umstand, dass eine Zwangsmedikation des Petenten zu keinem Zeitpunkt gerichtlich angeordnet wurde, sowie davon Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf dem Petenten über das Ergebnis der Prüfung seines der Petition zu entnehmenden Strafverfolgungsbegehrens einen Bescheid erteilen wird, soweit dies das Gesetz vorsieht.

**16-P-2015-09863-00**

Dorsten

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Das pauschale Vorbringen des Petenten bietet keine Anhaltspunkte dafür, das Verhalten des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt Dorsten rechtlich zu beanstanden.

**16-P-2015-09864-00**

Sankt Augustin

Ordnungswidrigkeiten

Mobile wie stationäre Geschwindigkeitsmessungen finden entgegen den Ausführungen

des Petenten nicht zur Aufbesserung kommunaler Kassen statt. Sie erfolgen vielmehr alleine aus Gründen der Verkehrssicherheit mit dem Ziel, die Verkehrsunfallzahlen zu senken. Diese können ausschließlich an sogenannten Unfallhäufungsstellen und sonstigen Gefahrenstellen, wie etwa Schulen, Altenheimen aber auch auf Strecken, auf denen es häufig zu Geschwindigkeitsverstößen kommt, stattfinden. Insbesondere überhöhte Geschwindigkeit stellt immer noch eine der Hauptunfallursachen dar.

Laut einer Stellungnahme des Verkehrsdezernats der Bezirksregierung Köln war die besagte Kreuzung (Messstelle Siegburg Zeithstraße) eine Unfallhäufungsstelle resultierend aus überhöhter Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer. Aufgrund dessen wurde durch die Unfallkommission eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage gefordert. Seit Einrichtung dieser Anlage ist die Kreuzung unauffällig. Die Beschilderung ist ebenfalls rechtskonform, so dass keine Veranlassung besteht, den Kreis zu weiteren Maßnahmen aufzufordern.

Das Verwaltungshandeln des Landrats Rhein-Sieg-Kreis gegenüber dem Petenten ist nicht zu beanstanden. Der Erlass des Bußgeldbescheids und die damit verbundene Gebührensatzfestsetzung sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen wurden die Geldbuße sowie Gebühren und Auslagen erhoben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2015-09867-00**

Herne

GrundsicherungEnergiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Trotz der zum Großteil ungeklärten Vermögenssituation des Petenten leistet der Sozialhilfeträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung seit November 2014 Leistungen nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Da die Leistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII nachrangig und die Vermögensverhältnisse unklar sind, wird dem Petenten dringend empfohlen, seinen Mitwirkungs- und Obliegenheitspflichten im Sinne des SGB XII

nachzukommen und sämtliche Nachweise, Unterlagen und Dokumente zeitnah und vollständig beim Sozialhilfeträger vorzulegen. Nachrangigkeit bedeutet, dass wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe beispielsweise von Trägern der Sozialversicherung erhält, keine Sozialhilfe erhält. Damit die vorhandenen Vermögensverhältnisse und eine Bedürftigkeit abschließend geprüft werden können, hat der Petent dem Träger der Sozialhilfe alle notwendigen Auskünfte umfangreich zu erteilen. Vor diesem Hintergrund sind die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden und wurden sozialgerichtlich bestätigt.

Im Übrigen ist ein missbräuchliches Verhalten der Stadtwerke Herne nicht erkennbar. Aufgrund des hohen Forderungsrückstands sind sowohl die Gesamtforderung der Stadtwerke in Höhe von 2.676,14 Euro als auch die aktuell andauernde Unterbrechung der Energieversorgung berechtigt. Außerdem erkennt der Petent die ermittelte Höhe des Stromverbrauchs, die Zählerstände und den Umfang der Nachforderungen bzw. die Höhe der Abschlagszahlungen an.

#### **16-P-2015-09880-00**

Düsseldorf  
Straßenverkehr

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Stadt Düsseldorf im Rahmen ihrer Planungshoheit handelt. Rechtsverstöße sind nicht erkennbar.

Im Übrigen fördert die Stadt seit Jahren den Radverkehr und ist seit 2007 Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS). Sie verbessert außerdem das Angebot an Radwegen, wie aktuell beispielsweise mit der Entwicklung eines Radhauptnetzes, welches in den nächsten Jahren mit einem hohen Qualitätsanspruch umgesetzt wird. Die Machbarkeitsstudie eines Rad-schnellwegs, der Düsseldorf mit seinen Nachbarstädten Neuss, Monheim und Langenfeld verbindet, ist in Arbeit. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren gibt die Stadt auch den Bauherren Informationen zur Errichtung von Fahrradabstellplätzen an die Hand, die auf den Hinweisen zum Fahrradparken der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen und den Empfehlungen der AGFS beruhen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

#### **16-P-2015-09913-00**

Mettmann  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Wuppertal in dem Verfahren 45 UJs 459/14 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat und die hiergegen eingelegte Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2015-09923-00**

Mettmann  
Waffenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Einziehung der Schusswaffe des Petenten durch Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde Mettmann zur sicheren Verwahrung sowie die spätere Verwertung sind nicht zu beanstanden. Ein Fehlverhalten der Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde ist nicht zu erkennen.

Bezüglich der Beschwerde des Petenten über das Verhalten der Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde vom 28.10.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist festzustellen, dass die Beschwerde mangels Zuständigkeit mit Datum vom 17.11.2014 an das Landeskriminalamt weitergeleitet wurde. Nach Abschluss der Prüfung wurde die Beschwerde mit Schreiben vom 18.12.2014 von der Kreispolizeibehörde beantwortet.

#### **16-P-2015-09956-00**

Düsseldorf  
Handwerksrecht  
Verbraucherschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 26.05.2015.

**16-P-2015-09959-00**

Mettingen  
Schulen

Die Festlegung der Zahl und der Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen und Standorte nach § 46 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes ist keine genehmigungspflichtige schulorganisatorische Maßnahme.

Der Schulträger handelt hier eigenständig auf der Grundlage der vom Gesetzgeber übertragenen Kompetenz. Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) werden daher keine weitergehenden Maßnahmen empfohlen.

**16-P-2015-09963-00**

Herdecke  
Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Entscheidung der Industrie- und Handelskammer zu Hagen, die Erlaubnis gemäß § 34f der Gewerbeordnung durch Bescheid vom 31.03.2015 nicht zu erteilen, ist im Hinblick auf den fehlenden Sachkundenachweis des Petenten nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 26.05.2015.

**16-P-2015-09972-00**

Olpe  
Ordnungswesen

Der Petent setzt sich für eine Gleichbehandlung von einheimischen Obdachlosen mit ausländischen Flüchtlingen hinsichtlich der Versorgung mit Wohnraum ein. Dabei setzt er

unterschiedliche Sachverhalte gleich. Im Ergebnis ist festzustellen, dass für die vom Petenten geforderten Maßnahmen der Landesregierung zur Unterbringung von inländischen Obdachlosen keine Notwendigkeit besteht.

Die Bekämpfung von Obdachlosigkeit ist in Nordrhein-Westfalen eine kommunale Aufgabe. Diese Aufgabe wird durch Maßnahmen im Vorfeld wahrgenommen, die dazu dienen sollen, Obdachlosigkeit nicht entstehen zu lassen. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen dabei auf unterschiedlichen Handlungsfeldern innerhalb eines Aktionsprogramms. Sind Personen unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht oder bereits obdachlos, so sind die Ordnungsbehörden verpflichtet, die Personen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Gesundheit unterzubringen. Dazu halten die Kommunen in der Regel Unterkünfte vor. Sollte im Einzelfall keine andere geeignete Unterkunft zur Verfügung stehen, so kann die Ordnungsbehörde freistehenden Wohnraum Dritter beschlagnahmen, um dort obdachlose oder akut von Obdachlosigkeit bedrohte Personen unterzubringen.

Ein zahlenmäßiger Unterbringungsbedarf, wie er aufgrund der jüngsten Entwicklung bei den ausländischen Flüchtlingen besteht, ist in Bezug auf die Unterbringung inländischer Obdachloser in Nordrhein-Westfalen nicht gegeben. Auch liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ihren Aufgaben zur Unterbringung obdachloser Menschen nicht in ausreichendem Maß nachkommen. Zu berücksichtigen ist auch, dass nicht jede obdachlose Person sich den dauerhaften Aufenthalt in einer festen Unterkunft wünscht. Es entscheiden sich durchaus auch Obdachlose, zumindest zeitweise, für ein Leben ohne festen Wohnsitz. Ein solcher Wunsch ist zu respektieren und eine Zwangsunterbringung wäre weder rechtmäßig noch sinnvoll.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2015-09974-00**

Klokocna Bezirk Prag-Ost  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.



Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.06.2015.

**16-P-2015-09975-00**

Gelsenkirchen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Gang des Ermittlungsverfahrens 82 Js 2075/14 der Staatsanwaltschaft Essen sowie von den Gründen, aus denen das Verfahren eingestellt worden ist, Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit richterliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

**16-P-2015-09979-00**

Aachen  
Grundsicherung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind.

Dem Wunsch der Petentin wurde durch die Übernahme der Bestattungskosten mit Bescheid vom 04.03.2015 in vollem Umfang entsprochen.

**16-P-2015-09981-00**

Mettmann  
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn W. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Elternbeitragssatzung der Stadt legt als Bemessungsgrundlage die Summe der positiven Einkünfte der Eltern ohne die Möglichkeit des Verlustabzugs fest. Geleistete Unterhalts-

zahlungen werden danach nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Da die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen seit 2006 Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung sind, hat das Land keine Möglichkeit, eine bestimmte Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge durchzusetzen oder Einfluss auf die Beitragserhebung im Einzelfall zu nehmen.

Der Petitionsausschuss weist auf die Regelung des § 90 Abs. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hin, nach der das Jugendamt die Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen soll, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dem Petenten wird empfohlen, im Gespräch mit dem Jugendamt zu klären, ob ein Erlass oder Teilerlass in seinem Fall möglich ist.

**16-P-2015-10032-00**

Aachen  
Straßenverkehr

Die Geschwindigkeitsbeschränkung, die Gegenstand dieser Petition ist, steht nicht im Zusammenhang mit den geforderten Lärmschutzmaßnahmen. Entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung ausschließlich zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der A 4 bis zur Fertigstellung der Schutzplankenaniegerung angeordnet. Da dies bereits geschehen ist und eine Gefährdung der Verkehrssicherheit somit nicht mehr vorliegt, wurde auch die Geschwindigkeitsbeschränkung zwischenzeitlich wieder aufgehoben. Eine Beibehaltung kann daher nicht mehr erfolgen. Die Geschwindigkeitsbeschränkung kann auch nicht erneut angeordnet werden, da gleichzeitig mit Fertigstellung der Schutzplankenaniegerung auch die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für Beschränkungen des fließenden Verkehrs entfallen sind.

Bedingt durch den Gesamtzustand des Straßenkörpers der A 4 und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit plant der Landesbetrieb Straßenbau NRW nunmehr eine Sanierung der A 4 im Teilstück der A 4 zwischen dem Kreuz Aachen und dem Grenzübergang Vetschau. Hierzu wird derzeit ein ganzheitlicher Erhaltungsentwurf aufgestellt, der unter anderem die von der Petentin angesprochene Deckensanierung mit einschließt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Lärmschutz mit den seit 2010 um drei dB(A) abgesenkten Auslösewer-

ten der Lärmsanierung unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrszahlen nochmals überprüft. Hierbei werden auch die bereits durchgeführten, aktiven Lärmschutzmaßnahmen entlang der A 4 berücksichtigt. Sobald die erforderlichen Untersuchungen und Bauvorbereitungen abgeschlossen sind und das Sanierungskonzept mit dem Bund als Straßenbaulastträger abgestimmt ist, wird die Baumaßnahme in die koordinierte Baustellenplanung des Landes eingebunden.

#### **16-P-2015-10054-00**

Bochum

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von dem Gegenstand der auf die Strafanzeigen des Petenten zurückgehenden Ermittlungsverfahren 372 Js 519/14, 215 Js 118/14, 262 Js 15/15, 262 Js 141/14, 372 Js 334/14 und 215 Js 105/14 der Staatsanwaltschaft Arnsberg und 32 Js 352/13 der Staatsanwaltschaft Bochum Kenntnis genommen, bei deren Überprüfung durch den Generalstaatsanwalt in Hamm bzw. nach Vorlage an das Justizministerium sich keine Beanstandungen ergeben haben. Dem Petenten wurden jeweils die Gründe für eine Verfahrenseinstellung und die Zurückweisung seiner dagegen erhobenen Beschwerden mitgeteilt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 28.05. 2015 nebst der dazugehörigen Berichte.

#### **16-P-2015-10097-00**

Kerpen

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B durch die Stadt Kerpen nicht zu beanstanden ist.

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung hat jede Gemeinde ihren Haushalt auszugleichen. Um dies zu erreichen, hat die Stadt Kerpen in eigener Verantwortung sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite alle

notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Bei den Erträgen hat die Kommune die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung zu beachten. Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, hat sie, soweit vertretbar und geboten, diese aus speziellen Entgelten, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Dabei ist das Recht der Städte und Gemeinden, die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer) in eigener Verantwortung festzusetzen, deren wirksamste Möglichkeit, die Höhe ihrer Einnahmen selbst zu gestalten.

Da alle aktuellen Entscheidungen zum Haushaltsausgleich von der Stadt im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen werden, sind diese von der Kommunalaufsicht zu respektieren. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht und sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Verhalten der Gemeinde oder deren interne Arbeitsabläufe zu korrigieren, solange sich diese im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Dies umfasst auch die Abwägung, in welchen Bereichen Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Zu der Bitte der Petentin, die Stadt solle Einsparpotentiale suchen und eine Etatsanierung vornehmen, ist festzuhalten, dass die Stadt Kerpen freiwillig externe Unterstützung bei der Haushaltskonsolidierung durch den Bund der Steuerzahler NRW eingeholt hat. Die Ergebnisse der Arbeitssitzungen sind in ein Maßnahmenpaket im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts eingeflossen. Trotz aller Bemühungen konnte nicht auf eine Erhöhung der Hebesätze verzichtet werden.

Zu dem Vorwurf der Petentin, die Hebesatzerhöhung sei nicht sozial, wird darauf verwiesen, dass die Mehrbelastung durch eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 600 Prozentpunkte in 74,41 Prozent der Fälle unter 100,00 Euro liegen würde. Da der Hebesatz letztlich nur auf 550 Prozentpunkte erhöht wurde, fällt diese Quote tatsächlich noch höher aus. Zudem ist zu ergänzen, dass eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B grundsätzlich alle Einwohner einer Gemeinde trifft. Da sie sich am Wert des zu versteuerten Objekts misst, kann dieser Vorwurf nicht nachvollzogen werden.

**16-P-2015-10102-00**

Essen  
Rundfunk und Fernsehen

Herr S. beklagt sich über das Verhalten des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ).

Der Petitionsausschuss hat sich hierüber von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien - MBEM) berichten lassen.

Herr S. erhält eine Kopie der umfassenden Stellungnahme der MBEM vom 05.06.2015.

Der Petitionsausschuss sieht danach, bei allem Verständnis für die Verärgerung von Herrn S., keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens weiter tätig zu werden.

**16-P-2015-10108-00**

Bielefeld  
Rundfunk und Fernsehen

Das Vorbringen des Petenten ist berechtigt.

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio hat mitgeteilt, dass Herrn S. erst im März ein Kontoauszug übersandt worden ist. Die verspätete Beantwortung der Anfragen ist dem besonders hohen Vorgangsaufkommen geschuldet. Der Beitragsservice bedauert die eingetretenen Verzögerungen.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien (MBEM) vom 05.06.2015.

Die Landesregierung (MBEM) wird gebeten darauf hinzuwirken, dass der Beitragsservice schriftliche Anfragen von Beitragszahlern zeitnah beantwortet, damit Anrufe bei der kostenpflichtigen Hotline nicht erforderlich werden.

**16-P-2015-10162-00**

Bochum  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Haftsituation des Petenten und über die Gründe, die zur Ablösung von der Arbeit am 17.03.2015 geführt haben, informiert.

Der Petent wird trotz der Ablösung als unverschuldete ohne Arbeit geführt und erhielt Ta-

schengeld. Seit dem 18.05.2015 nimmt der Petent an einer Schulungsmaßnahme teil. Es war vorgesehen, dass er ab dem 08.06.2015 in der Kammer eingesetzt wird.

Ob der Petent wieder in den D-Flügel der Justizvollzugsanstalt Bochum verlegt werden kann, bleibt abzuwarten.

**16-P-2015-10163-00**

Hünxe  
Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-10166-00**

Jüchen  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln des Landesbetriebs Straßenbau nicht zu beanstanden ist.

Es wurden alle Bäume entfernt, von denen eine Gefahr für den Straßenverkehr ausging oder die in ihrer Standfestigkeit auf der Böschung beeinträchtigt waren. Außerdem wurden Gehölze aufgrund der potentiell hohen Gefährdung für den Bahnbetrieb entnommen.

Dem Petenten steht es frei, eine Berechnung der Lärmsituation entlang der Autobahn A 46 und der Landstraße L 146 zu beantragen. Das hierzu vorgesehene Verfahren ist auf der Internetseite des Landesbetriebs Straßenbau unter „<http://www.strassen.nrw.de/umwelt/laermschutz.html>“ beschrieben. Aus dem Ergebnis können gegebenenfalls Maßnahmen abgeleitet werden.

Im Übrigen wird über den möglichen Verlauf einer Strecke „Eiserner Rhein“ innerhalb der Bundesverkehrswegeplanung entschieden. Die Strecke Köln–Rheydt–Mönchengladbach gehört nicht zu den möglichen Varianten. Zum Bau eines Containerterminals in Jüchen wurden Vorbereitungen im Rahmen des neuen Regionalplans Düsseldorf durch Ausweisung eines Standorts für den kombinierten Güterverkehr getroffen. Derzeit werden Bauleitplanänderungsverfahren von der Gemeinde Jüchen betrieben. Bei den möglichen Standortplanungen sind die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Frist für Stellungnahmen zum Regionalplannentwurf, die der zuständigen Regierungspräsidentin Düsseldorf zuzuleiten sind, bereits am 31.03.2015 abgelaufen ist.

**16-P-2015-10195-00**

Korschenbroich  
Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen des Jobcenters des Rhein-Kreises Neuss nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat eine Prüfung der Unzumutbarkeit eines Umzugs im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens auf der Basis der vorliegenden Informationen durchgeführt. Im Hinblick darauf, dass die Petentin dem Jobcenter bislang keine geeigneten ärztlichen Unterlagen zur Prüfung des Sachverhalts vorgelegt und einen Termin im Jobcenter zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes abgesagt hat, wurde der Widerspruch mit Bescheid vom 05.02.2015 vom Jobcenter als unbegründet zurückgewiesen.

Aufgrund der Petition hat das Jobcenter die Petentin erneut zu einem Termin für eine amtsärztliche Begutachtung zu der Frage der Umzugsfähigkeit eingeladen. Sofern die erneut geplante Einschaltung des ärztlichen Dienstes eine Unzumutbarkeit eines Umzugs aus medizinischen Gründen bei der Petentin feststellt, kann das Jobcenter eine Neubewertung der Unterkunftskosten vornehmen.

**16-P-2015-10199-00**

Bönen  
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Ablehnung der Übernahme von Aufwendungen für die Erneuerung der Heizungsanlage der Petenten durch das Jobcenter des Kreises Unna über bewilligten Zuschuss in Höhe von 2.262 Euro hinaus nicht zu beanstanden ist.

Nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs hat das Jobcenter unter Berücksichtigung der angewandten Richtlinien des Kreises Unna den Höchstbetrag als Zuschuss bewilligt. Zur Deckung des Teils der Aufwendungen, der den gewährten Zuschuss übersteigt, wurde den Petenten vom kommu-

nalen Träger ein Darlehen angeboten, welches sie abgelehnt haben. Zudem hat das Jobcenter auf Bitten der Petenten davon abgesehen, dass insgesamt drei Kostenvoranschläge vorgelegt werden sollten.

Da die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

**16-P-2015-10204-00**

Drensteinfurt  
Straßenverkehr

Das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 24.10.2013 bestätigt dies. Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Dem Wunsch des Petenten, dem Kreis Warendorf zu empfehlen, die Entziehungsverfügung zurückzunehmen und den Führerschein wieder auszuhändigen, kann nicht entsprochen werden.

Eine Fahrerlaubnis kann erteilt werden, wenn der Petent seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie nachgewiesen hat.

**16-P-2015-10235-00**

Niederkrüchten  
Abgabenordnung  
Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Finanzamt war verpflichtet, die Besteuerungsgrundlagen zur Einkommen- und Umsatzsteuer 2011 bis 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der Vorjahreswerte zu schätzen, da die Petentin ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen nicht nachgekommen ist.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.05.2015.

**16-P-2015-10276-00**

Bünde

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.05.2015.

**16-P-2015-10385-00**

Winterberg

RechtspflegeDatenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Generalstaatsanwalt die Beschwerde des Petenten gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 211 Js 147/14 der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen hat. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass der Petent vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) über das Ergebnis seiner Überprüfung bereits mit Schreiben vom 17.09.2014 informiert worden ist.

Aufgrund des Artikels 77a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung unterliegt der LDI nicht der Kontrolle des Petitionsausschusses des Landtags. Insofern kann der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen die Behandlung und Bescheidung durch den LDI nicht überprüfen.

**16-P-2015-10479-00**

Hennef

Rechtspflege

Mit seiner Petition beanstandet der Petent die Ablehnung seines Antrags auf Erlass der Ge-

richtskosten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Verwaltungsgerichts Köln.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent kann die Bescheide des Justizministeriums vom 08.12. und 30.12.2014 gemäß § 30a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz durch fristlosen Antrag auf gerichtliche Entscheidung anfechten.

**16-P-2015-10733-00**

Monschau

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dauer und Verlauf der sozialgerichtlichen Verfahren sind nicht zu beanstanden. Der Vorwurf des Petenten, seine Verfahren würden seit Jahren in die Länge gezogen, ist nicht haltbar.

In diesem Zusammenhang ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Abfassung richterlicher Verfügungen, die Bestimmung der Reihenfolge der Bearbeitung von anhängigen Streitsachen, die Beurteilung der Entscheidungsreife und die Entscheidungsfindung dem Kernbereich der verfassungsrechtlich durch Artikel 97 des Grundgesetzes geschützten richterlichen Unabhängigkeit zuzuordnen und somit einer Einflussnahme durch den Petitionsausschuss entzogen sind.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.06.2015.

**16-P-2015-10735-00**

Kempen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2015-10741-00**

Breckerfeld  
Landeshaushalt

Gehaltsmitteilungen enthalten in hohem Maße personenbezogene Daten, so dass der Zugriff hierauf als besonders schützenswert einzustufen ist. Die Landesverwaltung verfügt derzeit über keine geeignete Möglichkeit, derartige Mitteilungen so bereitzustellen, dass nur ein mit Sicherheit identifizierter Beschäftigter auf diese zugreifen kann. Darüber hinaus ist offen, wie viele Beschäftigte diese Möglichkeit tatsächlich nutzen würden. Daher kann dem Wunsch des Petenten zunächst nicht entsprochen werden.

Der Hinweis auf die Übermittlung der Steuererklärungsdaten ist sicherlich korrekt, aber im Rahmen des ELSTER-Verfahrens ist ein mehrstufiges Identifizierungsverfahren zu durchlaufen, bevor Daten seitens der Finanzverwaltung entgegengenommen werden. Eine vergleichbare Lösung wäre zunächst zu entwickeln.

Der Vorschlag des Petenten ist bereits Teil von Überlegungen zur Schaffung eines sogenannten Beschäftigtenportals, in dem Daten bereitgestellt und auch seitens der Verwaltung angenommen werden können. Ein konkreter Zeitplan für die Umsetzung kann leider noch nicht benannt werden.

**16-P-2015-10771-00**

Leverkusen  
Ordnungswesen

Frau H. begehrt mit ihrer Eingabe die Abschaffung der an die Zugehörigkeit zu Hunderassen anknüpfenden Regelungen des Landeshundegesetzes.

Die Abschaffung der Kategorisierung nach Hunderassen und eine entsprechende Änderung des Landeshundegesetzes war zuletzt im Jahr 2013 Gegenstand parlamentarischer Beratungen und wurde vom Landtag mehrheitlich abgelehnt.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Aufgaben und seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens weiter tätig zu werden.

**16-P-2015-10784-00**

Hagen  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) eingehend die Frage erörtert, ob die Prüfung inlandsbezogener Abschiebehindernisse bezüglich in anderen EU-Staaten bereits anerkannter Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder durch die jeweilige Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das MIK hierzu die Auffassung vertritt, diese Prüfung obliege dem BAMF. Gleichzeitig wurde jedoch bekannt, dass das BAMF und die Bundesregierung die Ausländerbehörde als zuständig ansehen, und zwar selbst dann, wenn bereits eine Abschiebungsanordnung durch das BAMF getroffen wurde.

Es besteht Einvernehmen mit der Landesregierung, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die inlandsbezogenen Abschiebehindernisse ordnungsgemäß geprüft wurden. Über die Frage der Zuständigkeit sollte so schnell als möglich ein Einvernehmen mit dem Bund und den anderen Ländern erzielt werden. Bis dahin sind aus Sicht des Ausschusses keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Bezug auf die genannte Personengruppe zulässig.

Dieser Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid. Das MIK wird gebeten, den Ausschuss über den Stand der mit dem Bund und ggf. mit anderen Bundesländern hierzu geführten Gespräche fortlaufend zu informieren.

**16-P-2015-10831-00**

Attendorn  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen des Petenten in der Zwischenzeit durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) entsprochen wurde.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 26.05.2015.

**16-P-2015-10856-00**

Bocholt  
Disziplinarrecht, Gnadenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerpräsidentin; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 29.05.2015.

**16-P-2015-10891-01**

Hagen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn A. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.05.2015 verbleiben.

**16-P-2015-10914-00**

Köln  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich in einem in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Köln durchgeführten Erörterungstermin über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es gibt von Seiten der JVA keinerlei Aufzeichnungen darüber, dass Herr N. tatsächlich im Besitz der von ihm näher bezeichneten Sportschuhe war. Um trotzdem zu einer Befriedigung der Angelegenheit zu kommen, regt der Petitionsausschuss eine dem Petenten entgegenkommende Billigkeitsentscheidung an. Maßstab für diese Entscheidung kann aber nur das niedrige bis mittlere Preissegment sein.

**16-P-2015-10917-00**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Hinsichtlich der von Herrn K. angemahnten psychologischen Einzelgespräche ist festzustellen, dass die Empfehlung der Einweisungsanstalt aufgegriffen und die Indikation für eine Behandlungsgruppe für Gewaltstraftäter sowie für eine einzelspsychotherapeutische Maßnahme bereits im Vollzugsplan aus Oktober 2013 festgestellt wurden.

Die Teilnahme an einer Gruppenmaßnahme hat Herr K. abgelehnt. Eine einzeltherapeutische Maßnahme wird voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr realisiert werden können.

Medizinisch gesehen besteht bei Herrn K. ein operationspflichtiger Befund. Die vorgeschlagenen Operationen hat er mehrfach abgelehnt. Herr K. wird, soweit das möglich ist, medizinisch versorgt. Zuletzt hat er sich am 23.04.2105 im Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg aufgehalten. Sein Vorwurf, seine gesundheitliche Situation interessiere nicht, ist nicht nachvollziehbar.

**16-P-2015-11017-00**

Berlin  
Schulen

Der von der Petentin beschriebene Sachverhalt trifft auf Nordrhein-Westfalen nicht zu.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem diesjährigen Abiturjahrgang des Joseph-Königs-Gymnasiums in Haltern in Abstimmung mit der Schulaufsicht die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Nachschreibetermin für die schriftlichen Abiturprüfungen zu nutzen, um genügend Zeit für die Trauerbewältigung und eine angemessene Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen zu haben.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.06.2015.

**16-P-2015-11112-00**

Köln  
Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-11123-00**

Mechernich  
Jugendhilfe  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft  
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-11124-00**

Schwerte  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich in einem in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Köln durchgeführten Erörterungstermin über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Die Leiterin der JVA Köln hat nachvollziehbar dargelegt, warum sie den von dem Petenten geltend gemachten Schadenersatzanspruch aus Amtshaftung für unbegründet hält. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch besteht, kann letztlich nur durch ein ordentliches Gericht geklärt werden. Dem Petenten ist es unbenommen, sich wegen seines vermeintlichen Anspruchs an ein Zivilgericht zu wenden.

**16-P-2015-11157-00**

Duisburg  
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-11160-00**

Gütersloh  
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-11162-00**

Aachen  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-11169-00**

Petershagen  
Kindergartenwesen  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) nach umfassender mündlicher Erörterung der Angelegenheit zugestimmt hat, die Förderung auch im nächsten Kindergartenjahr fortzusetzen.

**16-P-2015-11336-00**

Mülheim an der Ruhr  
Berufsbildung

Die Petentin verfolgt das Ziel, durch verschiedene Nachweise zu ihrer bisherigen beruflichen Beschäftigung den Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ zu erhalten, da sie für diesen Fall eine Beschäftigungszusage einer Kindertagesstätte hat.

Dies ist jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht erreichbar.

In begründeten Fällen können jedoch die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Der Petentin wird daher empfohlen, sich mit dem zukünftigen Arbeitgeber in Verbindung zu setzen und die Möglichkeit der Beschäftigung als Fachkraft unter Anwendung der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes erörtern.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.06.2015.

**16-P-2015-11356-00**

Bochum  
Strafvollzug

Zur Erprobung von Lockerungen ist der Petent in den offenen Vollzug verlegt worden. Aufgrund seiner unsachlichen und massiven Forderung nach Einzelunterbringung konnte er dort nicht weiter geduldet werden.

Die Justizvollzugsanstalt Bochum ist bereit, erneut zu prüfen, ob dem Petenten Vollzugslockerungen gewährt werden können. Diesem wird empfohlen, der Verlegung in den D-Flügel zuzustimmen und mit der Anstalt die dortige



Unterbringungssituation zu erörtern. Die Justizvollzugsanstalt Bochum ist möglicherweise bereit, dem Petenten auch im B-Flügel in einen Einzelhafttraum unterzubringen.

**16-P-2015-11380-00**

Dortmund  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau R. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

**16-P-2015-11403-00**

Bergneustadt  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-11444-00**

Mönchengladbach  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-11452-00**

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11465-00**

Selm  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich vorab mündlich von der Ausländerbehörde über den Fall unterrichten lassen. Aus seiner Sicht ist jedoch eine vertiefte Befassung mit der Petition erforderlich. Der Ausschuss hat deshalb die Behörde gebeten, die Entlassung des Petenten aus

der Abschiebehaft zu beantragen, sobald die Petentin aus der Klinik mit einer Diagnose entlassen ist, nach der es möglich erscheint, ihr die derzeit in Obhut genommenen Kinder wieder anzuvertrauen. Dem ist die Ausländerbehörde zwischenzeitlich nachgekommen, wofür der Ausschuss sich ausdrücklich bedankt. Es wird kurzfristig zu keinen weiteren aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kommen.

Der Petitionsausschuss erbittet für seine abschließende Bewertung eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) bis spätestens Ende September 2015.

Soweit mit der Petition ausdrücklich eine parlamentarische Einwirkung auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angestrebt und angeregt wird, die ablehnende Asylentscheidung zu überdenken, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

**16-P-2015-11469-00**

Düsseldorf  
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

**16-P-2015-11470-00**

Duisburg  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11475-00**

Lage  
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen des Petenten betrifft eine miet- und damit zivilrechtliche Angelegenheit, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

Dem Petenten wird empfohlen, sich gegebenenfalls anwaltlich vertreten zu lassen.

**16-P-2015-11477-00**

Geldern  
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen des Petenten betrifft eine zivilrechtliche Angelegenheit, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

Dem Petenten wird empfohlen, sich gegebenenfalls anwaltlich vertreten zu lassen.

**16-P-2015-11498-00**

Wenden  
Arbeitsförderung

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

**16-P-2015-11502-00**

Düsseldorf  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Er hat die Stellungnahme der Landesregierung, Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Petition dem Innenausschuss als Material zu überweisen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 02.07.2015.

**16-P-2015-11504-00**

Weissenburg  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

**16-P-2015-11505-00**

Escholzmatt  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11519-00**

Paderborn  
Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

**16-P-2015-11520-00**

Recklinghausen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn P. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Soweit der Petent eine schlechte Beratung durch seinen Rechtsanwalt rügt, ist darauf hinzuweisen, dass für die Klärung von Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

**16-P-2015-11523-00**

Essen  
Strafvollzug

Der Berichterstatter des Petitionsausschusses hat sich eingehend über die Situation des Petenten informiert. Er hat festgestellt, dass der Petent während seiner langen Haftzeit in der Türkei traumatisiert und wegen seines schlechten Gesundheitszustands als haftunfähig aus der Haft entlassen wurde.

Der Petent befindet sich körperlich und psychisch weiterhin in einer schlechten Verfassung.

Das Tragen von Anstaltskleidung belastet ihn aufgrund der Vorbelastungen, die er besonders in der Türkei erlitten hat, sehr.

Während der Untersuchungshaft hat der Petent keine Anstaltskleidung tragen müssen. In der noch verbleibenden kurzen Haftzeit, die spätestens am 17.11.2015 endet, sollte dem Petenten nicht mehr zugemutet werden, in der Freizeit Anstaltskleidung zu tragen.

Da in der Justizvollzugsanstalt Essen das Tragen der Anstaltskleidung ab April 2015 sowohl in Sport als auch im Freizeitbereich zwingend vorgeschrieben ist, empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Justizministerium), den Petenten in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegen zu lassen, in der die Gefangenen in der Freizeit noch Privatkleidung tragen dürfen. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), über das Veranlasste bis zum 10.08.2015 zu berichten.

Im Übrigen gibt die Petition dem Petitionsausschuss keine Veranlassung, weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2015-11531-00**

Viersen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn T. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Ein-

flussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

**16-P-2015-11537-00**

Kloster Lehnin  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Brandenburg überwiesen.

**16-P-2015-11539-00**

Unna  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11540-00**

Köln  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11543-00**

Essen  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11544-00**

Weissenburg  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

**16-P-2015-11556-00**

Aachen  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11574-00**

Aachen  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11594-00**

Borken  
Meldewesen  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen.

**16-P-2015-11595-00**

Duisburg  
Sport

Herr B. regt an, mit Hilfe der Emschergenossenschaft in Duisburg neue Reitwege anzulegen.

Bei der Emschergenossenschaft handelt es sich um eine selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die wichtigsten Aufgaben sind Abwasserreinigung, Sicherung des Abflusses, Hochwasserschutz und Gewässerunterhaltung. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens Einfluss auf die Genossenschaft zu nehmen.

Es ist Herrn B. unbenommen, sich mit der Anregung unmittelbar an den Rat der Stadt Duisburg und/oder an die Emschergenossenschaft zu wenden.

**16-P-2015-11596-00**

Duisburg  
Beförderung von Personen

Herr B. fordert, die Beförderungsentgelte im öffentlichen Personennahverkehr zu senken.

Fahrpreise (Beförderungsentgelte), Tarifbedingungen und Beförderungsbedingungen können von den Nahverkehrsunternehmen selbstständig festgelegt werden. Die Unternehmen haben die Tarifhoheit für den konzessionierten Linienweg. Damit die Fahrpreise nicht willkürlich festgelegt werden, gibt es ein Genehmigungsverfahren.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens tätig zu werden.

**16-P-2015-11597-00**

Duisburg  
Kommunalabgaben

Der Petent regt die Einführung einer Katzensteuer an.

Wie bei der Hundesteuer würde es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2a des Grundgesetzes handeln. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entscheiden sie im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung.

Die Einführung einer Katzensteuer dürfte vor allem an dem erheblichen Aufwand scheitern, der mit der Erhebung verbunden wäre und der in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen stünde. Zudem ist fraglich, ob aufgrund der Lebensgewohnheiten der Tiere Steuergerechtigkeit gewährleistet werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, im Sinne der Petition tätig zu werden.

**16-P-2015-11598-00**

Duisburg  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent regt an, Düsseldorf als Touristenstadt zu verschönern.

Es steht dem Petenten frei, sich in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit mit konkreten Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW unmittelbar an den Rat der Stadt oder die zuständige Bezirksvertretung zu wenden.

**16-P-2015-11599-00**

Duisburg  
Schulen

Der Petent fordert, die Ernährung von Schulkindern zu verbessern.

Der Petitionsausschuss kann auf die gewünschten Veränderungen oder Verbesserungen aus verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Gründen unmittelbar keinen Einfluss nehmen.

**16-P-2015-11602-00**

Essen

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn P. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

**16-P-2015-11604-00**

Essen

Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau C. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende oder zukünftige gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2015-11613-00**

Stuttgart

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

**16-P-2015-11614-00**

Erftstadt

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

**16-P-2015-11618-00**

Weissenburg

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn G. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

Den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags gemäß wird mangels eines Sinnzusammenhangs der Petition von weiteren Maßnahmen abgesehen.

**16-P-2015-11620-00**

Köln

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11628-00**

Essen

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

